

**Satzung  
über die Ehrung verdienter Männer und Frauen  
durch die Stadt Nideggen vom 16.12.1977**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GO NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 06.12.1977 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Nideggen ehrt Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt besondere Verdienste erworben haben durch

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,
- b) die Verleihung einer Ehrengabe in Form eines Wandtellers aus Zinn mit dem Wappen der Stadt Nideggen.

**§ 2**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird ein Ehrenbürgerbrief erteilt, der Auskunft über die Art der Verdienste des Ausgezeichneten gibt.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 3**

- (1) Die Ehrung kann für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Wissenschaft, des politischen, des kommunalen, des wirtschaftlichen, des sozialen und des kulturellen Lebens sowie für besondere Verdienste um die örtliche Gemeinschaft und das örtliche Brauchtum erfolgen.
- (2) Die Ehrung kann auch Personen zuteil werden, die die Stadt Nideggen in irgendeiner Form besonders unterstützt oder das Ansehen und den Ruf der Stadt Nideggen im überörtlichen Raum besonders gefördert haben.

**§ 4**

Der Auszuzeichnende muss einer Ehrung würdig sein.

**§ 5**

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sowie die Ehrengabe der Stadt Nideggen trifft der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Rates der Stadt Nideggen, der Bürgermeister und der Stadtdirektor.

**§ 6**

Über die Verleihung beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

**§ 7**

Die Verleihung des Ehrenbriefes oder der Ehrengabe erfolgt durch den Bürgermeister in der Regel in öffentlicher Sitzung und in feierlicher Form.

**§ 8**

Ehrenbrief oder Ehrengabe, die mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten übergegangen ist, dürfen weder verschenkt noch veräußert werden.

**§ 9**

Wegen unwürdigen Verhaltens können die Auszeichnungen der Stadt Nideggen durch Beschluss des Stadtrates entzogen werden. Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß.

**§ 10**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.